

Jugendordnung des FC Creglingen 1920 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im FC Creglingen

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

- 1) Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuß (und der Vereinsjugendleiter)
- 2) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt auf Einladung des Vereinsjugendleiters mindestens (??)mal im Jahr zusammen.
- 3) Der Jugendausschuß besteht neben dem Vereinsjugendleiter aus dem Vereinsjugendsprecher und weiteren Mitarbeitern. Der Vereinsjugendsprecher und die weiteren Mitarbeiter werden von der Jugendvollversammlung aus der Mitte der Vereinjugend auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Vertretung

Der (nach den Bestimmungen der Vereinssatzung gewählte) Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuß. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuß in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.